
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Weber (Tel. 02641-9752050)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/953/2023

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	11.12.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Zahlung einer Flutzulage an die Mitarbeitenden des Landkreises Ahrweiler

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Rückmeldung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jedem/r Mitarbeitenden, der/die in einem Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des TVöD-VKA mit dem Landkreis Ahrweiler (inkl. AWB und ESG) steht, eine Flutzulage in Höhe von 10% der Stufe 2 seiner derzeitigen Entgeltgruppe (in Abhängigkeit des jeweiligen Beschäftigungsumfangs) rückwirkend ab 01.01.2023 und zunächst befristet bis 31.12.2024 (bei unterjähriger Einstellung ab dem Einstellungszeitpunkt) zu gewähren. Für den Kreis der Beamtinnen und Beamten erteilt der Kreistag seine Zustimmung, eine Auszahlung einer Flutzulage im Rahmen des § 45 Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz vorzunehmen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Im Herbst letzten Jahres wurde in Gesprächen zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV), dem Rechnungshof sowie den betroffenen Kommunen die Möglichkeit der Zahlung einer Flutzulage erarbeitet. Unter anderem für die Kreisverwaltung wurde dabei zunächst nur die Zahlung der Zulage an Mitarbeitende in diversen Bereichen ermöglicht. Der Verwaltung ist es als Arbeitgeberin allerdings ein großes Anliegen, eine solche Flutzulage allen Mitarbeitenden im Haus zahlen zu können, um einem personalstandgefährdenden Attraktivitätsverlust in der Kreisverwaltung entgegenzuwirken. Das intensive Engagement in dieser Sache hat schließlich dazu geführt, dass der Innenminister diesem Anliegen in einem Telefonat zugestimmt hat. Der Bitte des Innenministers, den Sachverhalt bzw. die Begründung bezogen auf die Personalsituation in der Kreisverwaltung Ahrweiler nochmals konkret an die ADD heranzutragen, ist die Verwaltung mit Schreiben vom 30.11.2023 nachgekommen.

Die Flutkatastrophe am 14./15. Juli 2021 stellt die Kreisverwaltung und ihre Mitarbeitenden vor enorme Herausforderungen, die zu bewältigen sind. Hierzu gehört zum einen der Wiederaufbau der Infrastruktur, z.B. Straßen, Schulen und Sporthallen. Zum anderen sind Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger beispielsweise aus den Aufgabenbereichen Umweltschutz und Bauamt in besonderem Maße zu erbringen.

Auch wenn das Verwaltungsgebäude des Kreises nicht selbst von der Flut betroffen war, so ist die Verwaltung bzw. sind die aktuell rund 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesamtheit doch vollständig und tagtäglich mit den Folgen der Flut konfrontiert. Aufgrund der unmittelbaren Lage der Verwaltung im Ahrtal kommen viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den betroffenen Gebieten. So sind 200 Kolleginnen und Kollegen direkt persönlich betroffen. Davon haben 60 das eigene Haus oder die Wohnung verloren. Folge davon waren neben der Gewährung von Sonderurlauben auch erhebliche krankheitsbedingte Ausfallzeiten und eine Anhäufung von Überstunden. Nicht zuletzt sind die psychischen Belastungen am Arbeitsplatz für die Mitarbeitenden immens.

Neben die originäre Aufgabenwahrnehmung sind sehr umfangreiche und für Jahre wahrzunehmende flutbedingte Mehraufgaben getreten. Ein großer Teil der Mitarbeitenden ist in der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mehrbelastung durch zusätzliche Arbeit aufgrund der Flut betroffen. Hinzu kommt, dass Aufgaben von Mitarbeitenden übernommen werden, die durch die Flut stark belastet sind. Um den täglichen Dienstbetrieb soweit wie möglich aufrechtzuerhalten, müssen die Regelarbeiten auf wenige Schultern konzentriert werden.

Die Mitarbeitenden in allen Bereichen zu halten, ist vor diesem Hintergrund essentiell, da sonst die flutbedingte Mehrbelastung durch das vorhandene Personal insgesamt nicht mehr aufgefangen werden kann.

Des Weiteren sind auch bereits flutfolgebedingte Abwanderungen zu verzeichnen und der daraus folgende Mehraufwand für das vorhandene Personal. Darüber hinaus ergibt sich durch die Abwanderungen bzw. Neueinstellungen von zusätzlichem Personal ein erheblicher Einarbeitungsaufwand, der auch noch lange Zeit andauern wird. Die Einstellung neuer Beschäftigter stellt sich zudem als besonders schwierig dar. Der Personal- und Fachkräftemangel, der den Arbeitsmarkt in sehr vielen und auch sehr unterschiedlichen Bereichen prägt, führt zu einem Angebotsmarkt, auf dem Bewerberinnen und Bewerber in ihrer Berufswahl und in der Formulierung von Erwartungen an ihre Bezahlung und weitere Arbeitsvertragsbedingungen sehr durchsetzungsfähig sind. Dabei erfährt die flutbetroffene Kreisverwaltung, die auf absehbare Zeit keine normale Arbeitssituation mit normaler Arbeitsbelastung bieten kann, signifikante Nachteile.

Die Verwaltung arbeitet sehr intensiv daran, einem flutbedingten Attraktivitätsverlust entgegenzuwirken und die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten. So wurde die Aufbauorganisation grundlegend geändert, um die im Aufbau relevanten Aufgaben bestmöglich zu fokussieren. Die Entwicklung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie die Implementierung eines Personalentwicklungskonzeptes wurden bereits eingeleitet. Weiter arbeitet die Verwaltung intensiv daran, geeignete neue Kolleginnen und Kollegen zu finden. Ziel ist, im Rahmen eines Employer Branding-Prozesses eine eigene Arbeitgebermarke schaffen, um sowohl nach außen als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen zu werden als auch nach innen eine Identifikation mit der Kreisverwaltung als Arbeitgeberin zu erhöhen. Zudem beschäftigt das Haus aktuell über 40 Anwärterinnen und Anwärter bzw. Auszubildende, so viele wie noch nie. Darüber hinaus unterstützt das Land dankenswerterweise mit einer eigenen Kampagne bzw. einem Internet-Portal, in dem die Verwaltung ihre Stellen veröffentlichen kann (wiederaufbau.rlp.de/jobs).

Alle diese Maßnahmen sind aber nicht ausreichend, um dem flutbedingten Attraktivitätsverlust für die Gesamtverwaltung angemessen entgegen zu wirken.

Geht man von einem mehrjährigen Wiederaufbau aus und behält sich aufgrund der schwer absehbaren Entwicklungen eine Zwischenüberprüfung vor, hält die Verwaltung die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage als Flutzulage an alle vorhandenen Beschäftigten, die in der gesamten Kreisverwaltung Ahrweiler arbeiten, für angemessen.

Seitens des KAV wird hinsichtlich der Zahlung von Flutzulagen empfohlen, diese zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Zeiträume zu verlängern. Bezüglich der Höhe geht der KAV von 10 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe als angemessen aus.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, jedem/r Mitarbeitenden, der/die in einem Arbeitsverhältnis auf den Bestimmungen des TVöD-VKA mit der Kreisverwaltung Ahrweiler (inkl. AWB und ESG) steht, eine Flutzulage in Höhe

von 10% der Stufe 2 seiner derzeitigen Entgeltgruppe (in Abhängigkeit des jeweiligen Beschäftigungsumfangs) rückwirkend ab 01.01.2023 und zunächst befristet bis 31.12.2024 zu gewähren. Ob eine Zahlung über den 31.12.2024 hinaus verlängert wird, ist entsprechend der Empfehlung des KAV zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Mitarbeitenden, die im Laufe des Jahres neu eingestellt wurden oder werden, wird die Flutzulage ab dem Zeitpunkt der Einstellung gewährt.

Für den Kreis der Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung Ahrweiler wird die Auszahlung einer Flutzulage im Rahmen des § 45 Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz angestrebt. Demnach darf der Sonderzuschlag monatlich höchstens 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A betragen; zugleich dürfen Grundgehalt und Sonderzuschlag zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden.

Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen grundsätzlich 0,1 v. H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten. Mit der Änderung des § 69 LBesG vom 22.12.2022 (neuer Absatz 12) dürfen hingegen die Vomhundertsätze für die Ausgaben für Sonderzuschläge bei den Gemeinden im Landkreis Ahrweiler befristet bis zum 31.12.2025 im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium in sachgerechtem, zu den jährlichen Besoldungsausgaben in einem angemessenen Verhältnis stehenden Umfang überschritten werden.

Derzeit befinden sich 61 (von 145) Beamtinnen und Beamte in der Enderfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Da diese Gruppe somit bereits das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe bezieht, ist die Auszahlung einer Flutzulage nach § 45 LBesG ausgeschlossen.

Anstelle des Sonderzuschlages nach § 45 LBesG wäre für diese Beamtengruppe alternativ die Zahlung einer Leistungszulage i.S.d. § 33 LBesG in Verbindung mit § 7 LVO zu §§ 27 und 42a BBesG möglich. Allerdings ist die Zahlung der Leistungszulage auf 10% der vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Haus beschränkt (derzeit also 14,5). Bereits laufende Zahlungen von Leistungszulagen nach dieser Vorschrift sind auf diese Zahl anzurechnen. Eine Leistungszulage bedingt zudem die Bewertung bzw. Bestimmung einer herausragenden besonderen Leistung im Einzelfall. Die Zulage beträgt höchstens 7 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten bzw. der Beamtin. Sie kann längstens für ein Jahr und bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden.

Ggf. wird hier im Einzelfall eine gesonderte Information an den KUA erfolgen.

Der Personalrat der Kreisverwaltung wurde parallel formell beteiligt und wird das Thema in seiner Sitzung am 19. Dezember beraten. In einem Schreiben an die Ministerpräsidentin hatte sich der Personalrat im Juni selbst für eine Zahlung der Flutzulage an alle Mitarbeitenden eingesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Flutzulage für die Beschäftigten der Kreisverwaltung und der Eigenbetriebe wurde vorsorglich im Haushalt 2023 und im Haushaltsentwurf 2024 berücksichtigt. Das Ministerium des Innern und für Sport hat eine Förderung im Rahmen einer staatlichen Finanzhilfe als Billigkeitsleistung zur Finanzierung von Personalausgaben aufgrund der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 für das Jahr 2023 in Aussicht gestellt. Die Verwaltung geht von Kosten in Höhe von ca. 2 Mio. Euro jährlich für die Zulagenzahlung aus.

Cornelia Weigand
Landrätin